

Betriebliche Altersversorgung: Caritas-Beschäftigte sollen sich beteiligen

Kirchliche Zusatzversorgungskasse in schwierigen Zeiten

Die betriebliche Altersversorgung ist für die Beschäftigten der Caritas ein unverzichtbarer Bestandteil ihrer Alterssicherung. Gleichzeitig dient die betriebliche Altersversorgung Arbeitgebern als ein zusätzliches Argument, wenn sie neue Mitarbeiter gewinnen möchten. Künftig sollen sich die Caritas-Beschäftigten, gekoppelt an die Übernahme des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 2016 durch die Regionalkommissionen und die Einführung einer neuen Entgeltordnung für die Arbeitsvertragsrichtlinien in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR), an den KZVK-Beiträgen beteiligen. [Eine Erläuterung von Andreas Jaster.](#)



Die KZVK-Leistungen als Zusatzrente sind für viele Caritas-Beschäftigten im Alter wichtig. Foto: Petra Bork / pixelio

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) ist eine der größten nichtstaatlichen Altersversorgungseinrichtungen in Deutschland. In ihr sind 1,1 Millionen Versicherte und 150.000 Rentempfänger organisiert. Ihre Gesamtbilanz hat einen Umfang von 22,5 Milliarden Euro.

Doch bei der KZVK sinken derzeit die Erträge aus den Kapitalanlagen. Durch die aktuelle Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) geraten die betriebliche Altersversorgung, aber auch Lebensversicherer und private Rentenversicherer zunehmend in schwieriges Fahrwasser. Seit der Umstellung auf Kapitaldeckung im Jahr 2002 haben sich jeweils die Beiträge dieser Entwicklung angepasst: Der Beitrag lag zunächst bei 4 Prozent und musste bereits im Jahr 2013 auf 4,8 Prozent angehoben werden.

Die anhaltende Niedrigzinspolitik der EZB, aber auch die steigende Lebenserwartung der Versicherten führten im Ver-

waltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bereits im Jahr 2014 zu Diskussionen über notwendige Maßnahmen. Erhöhungen der Beiträge wurden beschlossen. Seit dem 1. Januar 2016 beträgt der Beitrag 5,3 Prozent.

Bislang hatten die Caritas-Dienstgeber die Beiträge zur Pflichtversicherung allein getragen. Maßgeblich für die Pflichtversicherung der Caritas-Mitarbeiter sind die Bestimmungen in den Versorgungsordnungen der Anlage 8 zu den AVR. Auch in Zukunft sollen die zugesagten Rentenleistungen sicher sein. Daher hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (BK), in ihrer Sitzung im Juni, die Einführung der Eigenbeteiligung und eine stufenweise Erhöhung der Beiträge der Mitarbeitenden an der Pflichtversicherung beschlossen. Für die erste Stufe soll die Eigenbeteiligung von 0,05 Prozent ab Geltung eines Übernahmebeschlusses der Vergütungserhöhung vom 1. Juni 2016 durch die jeweilige

Regionalkommission eingeführt werden.

Beispiel: Beschließt die Regionalkommission NRW mit Wirkung zum 1. Juni 2016 die Übernahme des Bundesbeschlusses, dann wird auch die Eigenbeteiligung von 0,05 Prozent ab 1. Juni 2016 anfallen.

Die Fortsetzung ist abhängig von der Einführung einer neuen Entgeltordnung. Sollte diese spätestens in der BK-Sitzung im Dezember *nicht* beschlossen werden, entfällt die Eigenbeteiligung wieder bis zur Einführung der neuen Entgeltordnung.

Die weiteren Stufen der Eigenbeteiligung an den KZVK-Beiträgen sind danach wie folgt in der Versorgungsordnung A in der Anlage 8 zu den AVR vorgesehen:

- > Ab dem 1. Januar 2018 0,3 % bei einem Beitrag von 5,8 %
- > Ab dem 1. Januar 2020 0,55 % bei einem Beitrag von 6,3 %
- > Ab dem 1. Januar 2022 0,8 % bei einem Beitrag von 6,8 %
- > Ab dem 1. Januar 2024 0,95 % bei einem Beitrag von 7,1 %

Das bisher im Vergleich zu anderen Zusatzversorgungskassen niedrige Beitragsniveau konnte nicht mehr gehalten werden. Zwei Beispiele: Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die im Abrechnungsverband West bei der Umlagefinanzierung geblieben ist, beträgt die Belastung der Arbeitgeber seit 2002 6,45 Prozent, die Arbeitnehmer sind zusätzlich seit dem 1. Juli 2015 mit 1,61 Prozent beteiligt.

Bei der Bayerischen Versorgungskammer, die seit 2003 eine Mischfinanzierung aus Umlage und Kapitaldeckung betreibt,

beträgt aktuell die Umlage 3,75 Prozent und der Zusatzbeitrag 4 Prozent, insgesamt also 7,75 Prozent, die allein vom Arbeitgeber zu tragen sind. Dort sind auch fast alle Caritaseinrichtungen in Bayern versichert.

Leider hatten sich die Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission bis zum Jahr 2015 geweigert, die bis zum Beschluss der Bundeskommission vom 16. Juni 2016 geltende Versorgungsordnung A (VersO A) mit der Überschrift „Gesamtversorgung“ an die seit 2002 bei der KZVK geltenden Veränderungen (Punktemodell, Kapitaldeckung mit Beitrag) anzupassen. Somit wurde in der VersO A immer noch von Umlage gesprochen. Dass somit eine rechtssichere Einführung einer Eigenbeteiligung nicht erreicht werden konnte, dämmerte den Dienstgebern in der Arbeitsrechtlichen Kommission erst nach der Bekanntgabe der Beitragserhöhungen durch die KZVK.

Auch im TVöD wurde über eine höhere Beteiligung der Beschäftigten an der Altersversorgung verhandelt. Sieht eine Zusatzversorgungseinrichtung künftig Handlungsbedarf, sind höhere Eigenbeteiligungen möglich. Davon könnten auch Caritas-Beschäftigte betroffen sein, die nicht bei der KZVK, sondern bei anderen Versorgungseinrichtungen versichert sind. ●



Andreas Jaster, Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der KZVK, Berlin

Fragen an Andreas Jaster

Warum hat die Mitarbeiterseite der AK der Eigenbeteiligung zugestimmt?

Während der Vergütungsverhandlungen wurde die Übernahme des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst von der Arbeitgeberseite mit der Einführung einer Selbstbeteiligung an den Beiträgen zur KZVK verknüpft.

Ohne die rechtssichere Einführung der Selbstbeteiligung wäre das Ergebnis sicher nicht in dieser Höhe zustande gekommen. Die Zusatzrente schützt viele Arbeitnehmer vor Altersarmut.

Müssen sich die Caritas-Beschäftigten um die Sicherheit der Leistungen ihrer Zusatzrente bei der KZVK sorgen?

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht wenig Grund zur Sorge. Bisher liegen die Einnahmen der KZVK deutlich über den Ausgaben für die Rentenzahlungen, das angesparte Kapital nimmt zu. Ein zweistufiges Haftungssystem schützt die Leistungen: Zunächst haftet der jeweilige Arbeitgeber für seine Versorgungszusage, dann erst haften die gesamten Bistümer. Nur wenn Einrichtungen der Caritas in hoher Zahl insolvent werden oder durch Tariffucht den Dritten Weg verlassen, ist eine Gefährdung des Zusatzversorgungssystems zu erwarten. Eine weitere Gefahr droht von der Geld-

politik der EZB. Diese betrifft aber den gesamten Bereich von Lebensversicherungen und privater Altersvorsorge, aber auch Pensionskassen. Nur bei den öffentlichen Zusatzversorgungskassen trägt dieses Risiko der Steuerzahler.

Wieso können die Arbeitgeber langfristig die Beiträge nicht mehr allein tragen?

Die Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung bei der KZVK steigen bis zum Jahr 2024 auf 7,1 Prozent. Hinzu kommt noch ein Finanzierungsbeitrag zur Schließung der Deckungslücke aufgrund der sinkenden Kapitalerträge in bisher unbekannter Höhe. Die Eigenbeteiligung sichert die paritätische Beteiligung in den Gremien der KZVK und damit den Einfluss der Mitarbeiterseite auf die Leistungen der Kasse. Eine Überforderung der Einrichtungen soll dadurch verhindert werden.

Wie wird sich die Mitarbeiterseite der AK langfristig zu Erhöhungen und Beteiligungen verhalten?

Zunächst ist die Eigenbeteiligung, die jetzt mit 0,05 Prozent des Bruttogehalts beginnt (wenn die jeweilige Regionalkommission den Beschluss der Bundeskommission übernimmt) auf maximal 0,95 Prozent ab dem Jahr 2024 begrenzt. Sollten bis zu diesem Datum weitere Veränderungen eintreten, muss neu verhandelt werden. Bei einer Absenkung der Leistungen der KZVK entfällt die Eigenbeteiligung. ●